

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	26. November 2020
Zahl	07-V-KRA-931/1-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Mag. Niederdorfer
Telefon	050-536-17051
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Festsetzung von Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Taxigewerbe bestimmt sind

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von allen Kärntner Zulassungsbehörden wurden gleichlautende Verordnungen gemäß § 48 Abs. 5 KFG betreffend die Festsetzung von Vormerkzeichen für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Taxigewerbe bestimmt sind, erlassen. Es wurde in allen Bezirken der Buchstabenblock 100TX bis 999TX festgesetzt. Betroffen sind somit alle Kombination mit drei Ziffern und dem Buchstabenblock TX.

Durch die Änderungen im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz werden mit 01.01.2021 die bestehenden Mietwagen-Gewerbe mit PKW zu Taxis. Somit besteht einerseits das Problem, dass die Verwendungsbestimmung geändert werden muss, andererseits das Problem, dass ein TX-Kennzeichen zu verwenden ist.

Hinsichtlich der Verwendungsbestimmung wurde in § 14 Abs. 8 letzter Satz der Zulassungsstellenverordnung – ZustV eine Übergangslösung getroffen, wonach Fahrzeuge, die davor als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, die bestehende Verwendungsbestimmung noch bis 31. August 2021 führen dürfen.

In Anlehnung an diese Vorgaben ist es zulässig, dass diese Fahrzeuge, solange sie im Sinne der oben angeführten Vorschrift noch die Verwendungsbestimmung 29 führen dürfen, das bisherige Kennzeichen weiterhin verwenden. Ab dem Zeitpunkt, in dem die Verwendungsbestimmung auf 25 geändert wird, besteht die Verpflichtung zum Verwenden eines TX-Kennzeichens.

Im Ergebnis müssen daher alle bisher als Mietwagen verwendeten Fahrzeuge spätestens ab 01. September 2021 die Verwendungsbestimmung 25 eingetragen haben und ein TX-Kennzeichen führen.

Die Wirtschaftskammer wird um Information der betroffenen Unternehmen ersucht.

Ergeht an:

1. sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, Kraftfahrreferat,
2. die Landespolizeidirektion Kärnten, Verkehrsamt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
3. die Landespolizeidirektion Kärnten, Polizeikommissariat Villach, 9500 Villach,
4. die Landespolizeidirektion Kärnten, Verkehrsabteilung, 9201 Krumpendorf am Wörthersee,

5. alle beliebigen Versicherungen im Bundesland Kärnten,
6. die Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Transport und Verkehr, Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Niederdorfer

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--